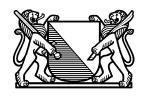
Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ190007-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin

lic. iur. A. Katzenstein und Oberrichter Dr. S. Mazan sowie Gerichts-

schreiber MLaw R. Jenny

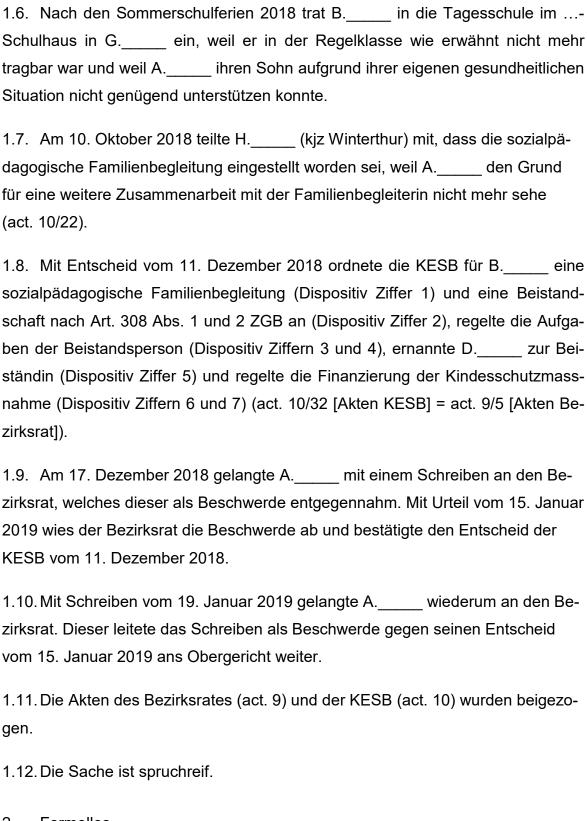
Beschluss vom 18. Februar 2019

in Sachen

in Sacricii
A,
betreffend
Kindesschutzmassnahme
Bemerkungen zu einem Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 15. Januar
2019 i.S. B, geb. tt.mm.2009; VO.2018.69 (Kindes- und Erwachsenen-
schutzhehörde Winterthur-Andelfingen)

Erwägungen:

Sachverhaltsüberblick und Prozessgang
1.1. B (geb. tt.mm.2009) ist das gemeinsame Kind von A (geb
tt. August 1977, von Serbien) und C (geb. tt. Januar 1977, von Irak)
B steht unter der alleinigen elterlichen Sorge von A
1. 2. Imp. April 2010 modelete eigh A. hei D. (kim Winterthum) und teilte
1.2. Im April 2018 meldete sich A bei D (kjz Winterthur) und teilte
mit, dass sie aus gesundheitlichen Gründen Hilfe brauche. Gemäss der Darstel-
lung von D soll A in einem Beratungsgespräch sehr auffällig gewe-
sen sein und Wahnvorstellungen gehabt haben. Überdies sei B in der Re-
gelklasse der Schule nicht mehr tragbar gewesen, weil er auffällig und respektlos
gewesen sei (act. 10/6). In der Folge wurde im Juni 2018 für B eine sozial-
pädagogische Familienbegleitung eingerichtet und Frau E als Familienbe-
gleiterin eingesetzt (act. 10/22).
1.3. Mit Gefährdungsmeldung vom 11. Juli 2018 berichtete die Fachstelle für Op-
ferberatung und Kindesschutz (OKey) der KESB des Bezirks Winterthur und An-
delfingen, dass es A psychisch und physisch schlecht gehe und dass diese
notfallmässig ins Kantonsspital Winterthur (KSW) eingeliefert und später auf die
Akutstation der Integrierten Psychiatrie Winterthur (IPW) verlegt worden sei
(act. 10/1).
1.4. Während der Zeit, als A hospitalisiert war, war B zunächst für
einige Tage bei seinen volljährigen Geschwistern und anschliessend bei seiner
Grossmutter in F [Stadt in Österreich] untergebracht.
1.5. Dem Austrittbericht der IPW vom 15. August 2018 kann entnommen werden,
dass A unter anderem an einer gemischten schizoaffektiven Störung leide.
Nach fünf Wochen stationärer Behandlung kehrte sie in stabilisiertem Zustand
nach Hause zurück, wobei eine ambulante Weiterbehandlung vorgesehen war
(act. 10/17).



2. Formelles

2.1. Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Dies bedeutet, dass die Beschwerde einen Antrag und ei-

ne Begründung enthalten muss. Darauf wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des Bezirksrates ausdrücklich hingewiesen (act. 5, Dispositiv-Ziffer III Abs. 2).

2.2. Die Eingabe von A enthält keinen ausdrücklichen Antrag. Dies wäre
an sich nicht weiter problematisch, weil sich ein Antrag auch sinngemäss aus der
Begründung der Beschwerde ergeben kann und weil an die Beschwerdebegrün-
dung bei Laien nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden. Im vorliegenden
Fall liegt der Grund für das Fehlen eines Antrages jedoch darin, dass keine An-
haltspunkte ersichtlich sind, dass A das Urteil des Bezirksrates vom
15. Januar 2019 sowie den Entscheid der KESB vom 11. Dezember 2018 bezüg-
lich Anordnung der genannten Kindesschutzmassnahme für B mit Be-
schwerde beim Obergericht anfechten wollte. Zunächst ist zu berücksichtigen,
dass A ihre Eingabe an den Bezirksrat richtete, obwohl eine Beschwerde
gegen das Urteil des Bezirksrates direkt beim Obergericht hätte eingereicht wer-
den müssen und darauf in der Rechtsmittelbelehrung auch ausdrücklich hinge-
wiesen wurde (act. 5, Dispositiv Ziffer III). Entscheidend ist jedoch, dass A
ausdrücklich bestätigte, dass es in der Erziehung von B immer wieder zu
Problemen gekommen sei (act. 3 S. 1 Abs. 2 und 3), und dass sie aufgrund ihrer
eigenen gesundheitlichen Situation an Grenzen gestossen sei (act. 3 S. 1 Abs. 3).
Im April 2018 habe sie gemerkt, dass mit ihr und B etwas nicht stimme und
dass sie Hilfe brauche, weshalb sie sich von sich aus an D gewandt habe
(act. 3 S. 1 Abs. 4). Heute gehe es ihr und B glücklicherweise wieder bes-
ser, aber beide – sie und vor allem B – brauchten weiterhin Unterstützung,
weshalb sie mit jeder Unterstützung einverstanden sei (act. 3 S. 2 Abs. 1). Sie sei
auch vorher mit der "Beistandschaft - Wohnbegleitung" einverstanden gewesen,
sonst hätte sie sich ja nicht selbst an D gewandt; sie habe sich falsch aus-
gedrückt, wenn sie geschrieben habe, B brauche keine Unterstützung
(act. 3 S. 2 Abs. 2). Sie sei sehr dankbar, dass die Stadt ihr helfen wolle und
nehme jede Hilfe gerne an, und sie habe D und dem Schulleiter gesagt,
dass sie mit der Familienbegleitung einverstanden sei (act. 3 S. 2 Abs. 3).

2.3. Da aufgrund dieser Ausführungen nicht davon ausgegangen werden kann,
dass A gegen die von der KESB angeordnete und vom Bezirksrat bestätig-
te Kindesschutzmassnahme opponiert, kann ihr Schreiben vom 19. Januar 2019
nicht als Beschwerde interpretiert werden. Im Gegenteil ist davon auszugehen,
dass A mit der Familienbegleitung ausdrücklich einverstanden ist.
2.4. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich A mit ih-
rer Eingabe vom 19. Januar 2019 möglicherweise dagegen wehren will, dass die
KESB in ihrem Entscheid vom 11. Dezember 2018 vorsah, die Kosten der Kin-
desschutzmassnahme seien von den Eltern und subsidiär von der fürsorgerecht-
lich zuständigen Gemeinde zu tragen (act. 9/5 Dispositiv Ziffer 6); so führte sie
aus, dass sie zwar mit der Familienbegleitung einverstanden sei, aber nicht mit
deren Finanzierung (act. 3 S. 2 Abs. 3). Falls A mit ihrer Eingabe tatsäch-
lich die von der KESB vorgesehene Finanzierung der Kindesschutzmassnahme
beanstanden sollte, hätte sie kein Rechtsschutzinteresse, weil sie im Moment kei-
ne Kosten zu tragen hat und weil sie einen künftigen Kostenentscheid ungeachtet
der Anordnung der KESB später anfechten könnte, wenn die entsprechenden
Rechtsgrundlagen fehlen sollten.
2.5. Das Verfahren ist daher abzuschreiben.
3. <u>Kosten- und Entschädigungsfolgen</u>
Für das Verfahren vor Obergericht sind keine Kosten zu erheben. A ist

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.

auch keine Entschädigung zuzusprechen.

- 2. Für das obergerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.
- 3. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

- 4. Schriftliche Mitteilung an A._____, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur und Andelfingen sowie unter Rücksendung der eingereichten Akten an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
- 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw R. Jenny

versandt am: